

Interpellation SVP-Fraktion vom 6. Mai 2003  
(Wortlaut anschliessend)

## Landesverweisung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. Juni 2003

Die SVP-Fraktion erkundigt sich mit einer Interpellation, die sie in der Maisession 2003 eingereicht hat, über die Praxis der Landesverweisung im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Behörden der Strafrechtspflege, also insbesondere Gerichte und Staatsanwaltschaft, sind aufgrund des Grundsatzes der Gewaltentrennung in der Rechtsanwendung und Rechtsprechung unabhängig und nur an das Recht gebunden (Art. 50 Abs. 1 des Gerichtsgesetzes, sGS 941.1; Art. 1 Abs. 2 des Strafprozessgesetzes, sGS 962.1; abgekürzt StP). Nach Art. 55 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) kann der Richter die Ausländerin oder den Ausländer, die bzw. der zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt wird, für 3 bis 15 Jahre aus dem Gebiete der Schweiz verweisen. Bei einem Rückfall kann Verweisung auf Lebenszeit ausgesprochen werden. Nach Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 142.20) kann die Ausländerin bzw. der Ausländer u.a. aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie bzw. er wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft wurde. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verfolgen strafrechtliche und fremdenpolizeiliche Massnahmen unterschiedliche Ziele. Während für die strafrechtliche Landesverweisung namentlich die Frage entscheidend ist, ob die Schweiz oder das Heimatland die günstigeren Voraussetzungen für eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft bietet, steht für die Fremdenpolizei das Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Vordergrund. Die Fremdenpolizeibehörden haben eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen, woraus sich ein im Vergleich mit den Strafbehörden strengerer Beurteilungsmassstab ergibt.

Angesichts dieser wenig geglückten Regelung mit dem Nebeneinander von gerichtlicher Landesverweisung und fremdenpolizeilicher Ausweisung ist im revidierten Allgemeinen Teil des StGB die gerichtliche Landesverweisung als Nebenstrafe nicht mehr vorgesehen. Künftig sollen allein die Ausländerbehörden darüber entscheiden, ob eine straffällige Ausländerin bzw. ein straffälliger Ausländer in der Schweiz bleiben kann oder ausgewiesen wird.

Statistisches Material zur Frage, in wievielen Fällen der Vollzug der Landesverweisung durch die Gerichte in den letzten 5 Jahren bedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde, ist nicht vorhanden. Dass die (erstinstanzlichen) Gerichte gegenüber «kriminellen Asylbewerbern und Kriminaltouristen», wie in der Interpellation vermutet wird, eine unangebrachte Zurückhaltung bei der Verhängung unbedingt vollziehbarer Landesverweisungen üben würden, kann aufgrund der Feststellungen des Kantonsgerichtes nicht bestätigt werden. Bei der Strafkammer wurden solche Fälle jedenfalls nicht anhängig gemacht. Nach den Erhebungen der Staatsanwaltschaft (Zahlenmaterial liegt erst aus der Zeit nach dem Vollzugsbeginn des StP am 1. Juli 2000 vor) lehnten Gerichte in 27 Fällen die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Anordnung einer unbedingten Landesverweisung ab, d.h. etwa in 10 Fällen je Jahr.

Die Erfahrungen zeigen, dass es viele Ausländerinnen und Ausländer als echte Strafe empfinden, wenn sie die Schweiz verlassen müssen. Das Absehen von einer gerichtlichen Landesverweisung bedeutet allerdings nicht, dass die Ausländerin und der Ausländer in der Schweiz blei-

ben kann. Vielmehr kann das Ausländeramt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dem öffentlichen Sicherheitsinteresse in aller Regel besser Rechnung tragen, als es die Gerichte können. Ausserdem ist bei einer fremdenpolizeilichen Ausweisung anders als bei der gerichtlichen Landesverweisung nicht nachträglich nochmals zu entscheiden, ob die Landesverweisung tatsächlich vollzogen wird. Nach Art. 55 Abs. 2 StGB muss die Vollzugsbehörde bei der bedingten Entlassung entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen der Vollzug der vom Gericht unbedingt ausgefallenen Landesverweisung doch probeweise aufgeschoben werden soll, wobei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes allein die Resozialisierungsaussichten massgeblich sind. Die Staatsanwaltschaft hält sich bei ihren Anträgen auf Aussprechung einer unbedingten Landesverweisung an das Gesetz und an die höchstrichterliche Praxis zu Art. 55 StGB. Massgebende Kriterien sind in erster Linie das Verschulden der oder des Angeklagten, ihre bzw. seine persönlichen Verhältnisse – namentlich die Beziehungen zur Schweiz – sowie die Sicherungsbedürfnisse der Schweiz. Bei Flüchtlingen gelten zudem die Einschränkungen des Asylrechts.

24. Juni 2003

Wortlaut der Interpellation 51.03.24

**Interpellation der SVP Fraktion: «Unangebrachte Zurückhaltung beim Landesverweis krimineller Asylbewerber und Kriminaltouristen**

Gemäss Art. 55 Abs. 1 des Strafgesetzbuches kann ein Ausländer, der zu Gefängnis oder Zuchthaus verurteilt wird, für 3 bis 15 Jahre aus der Schweiz ausgewiesen werden. Bei Rückfall sogar auf Lebenszeit.

Man sollte meinen, dass auf diese Weise ein grosser Teil der kriminellen Ausländer bestraft wird. Die Praxis sieht aber anders aus. Unverständlicherweise kommt es höchst selten vor, dass ein Straftäter unbedingt des Landes verwiesen wird und wenn das einmal der Fall ist, stehen die Chancen gut, dass bei einer Appellation das Kantonsgericht den unbedingten Landesverweis in einen bedingten Landesverweis umwandelt. Es entsteht zuweilen der Eindruck, den Gerichten fehle die Zivilcourage, im Angesicht des Täters diese Nebenstrafe auszusprechen. Diese täterfreundliche Rechtsprechung ermutigt geradezu weiter zu delinquieren und belohnt einerseits den Missbrauch der Gastfreundschaft und andererseits hartnäckiges Leugnen. Solche Signale sind fatal und werden von der Bevölkerung nicht mehr verstanden,.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Landesverweise wurden in den letzten fünf Jahren gestützt auf Art. 55 StGB unbedingt und wie viele bedingt ausgesprochen?
2. Wie oft wurde in den letzten fünf Jahren eine unbedingte Landesverweisung von der Staatsanwaltschaft zwar beantragt, vom Gericht aber abgelehnt?
3. Sind sich die Gerichte bewusst, dass eine verschärfte Verhängung dieser Nebenstrafe für kriminelle Ausländer viel abschreckender wirkt als Ermahnungen oder kurze Freiheitsstrafen?
4. Welches sind die Grundzüge der Praxis der kantonalen Gerichte zu Art. 55 StGB? Haben sich die kantonalen Gerichte in den letzten Monaten darüber Gedanken gemacht, ob die bisherige Praxis noch zeitgemäss ist?
5. Nach welchen Grundsätzen beantragt die Staatsanwaltschaft die Verhängung eines unbedingten Landesverweises?»

6. Mai 2003